



Hinweise zur Teilnahme an Präsenzprüfungen im Frühjahr 2021

Stand: 3. Februar 2021

Aufgrund der sich stets verändernden Lage bitten wir Sie, die jeweils aktuellen Informationen auf der Webseite: [Studium und Lehre im Wintersemester 2020/21](#) und im Newsletter der Universität zu beachten.

Bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenzform folgt die Universität den Vorgaben der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg und der ergänzenden Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für die Universität gestalten die [Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2](#) der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung und Rektoratsbeschlüsse diese Regelungen aus. Um alle Beteiligten an den anstehenden Präsenzprüfungen vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat die Universität entsprechende [Handlungsanweisungen zur Durchführung von schriftlichen und mündlichen Präsenzprüfungen](#) erlassen. Zudem müssen die Prüfungsverantwortlichen für jede Präsenzprüfungssituation vorab eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen und dokumentieren.

Für Sie als Studierende ist Folgendes wichtig zu wissen:

1. Vor der Prüfung

- Es steht Ihnen frei, an der Präsenzprüfung teilzunehmen, sofern die Prüfungsordnung in Ihrem Fall nicht eine Anmeldung von Amts wegen (Pflichtanmeldung) zur Prüfung vorsieht. Bitte achten Sie auf die vom Fachbereich festgelegten Abmeldemöglichkeiten bis kurz vor der Prüfung. Sofern Sie zu einer Prüfung pflichtangemeldet sind und zu einer SARS-CoV-2-Risikogruppe gehören, haben Sie ein Recht auf Rücktritt von der Prüfung aus wichtigem Grund.
- Sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, kann mit Zustimmung der Prüfer*innen statt der Präsenzprüfung eine online-gestützte mündliche Prüfung (OMP) vereinbart werden. Wenden Sie sich dazu rechtzeitig an Ihre Prüfer*innen.
- Sie dürfen nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen, wenn Ihnen aufgrund von § 7 der jeweils gültigen Corona-Verordnung das Betreten der Universität untersagt ist (aktuell: Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, typische Symptome einer Infektion, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns). Informieren Sie Ihre Prüfer*innen darüber, es erfolgt dann eine Abmeldung von Amts wegen.

- Falls Sie mit einem Attest von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wenden Sie sich mindestens eine Woche vor der Prüfung an Ihre Prüfer*innen. Sie können an der Prüfung teilnehmen, dafür wird Ihnen ein Sitzplatz mit einem deutlich größeren Mindestabstand, mit einer Abtrennung durch einen physischen Schutz wie z. B. einer Plexiglasscheibe oder in einem anderen Raum zugewiesen.
- Im Fall, dass Sie den Weg zur bzw. von der Prüfung nach Hause während der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen (aktuell 20.00 – 5.00 Uhr) zurücklegen müssen, gilt die Prüfungsteilnahme als triftiger Grund für Ihr Unterwegssein. Dies können Sie z. B. über einen Ausdruck oder das Vorzeigen Ihrer Prüfungsanmeldung glaubhaft machen.
- Sollten Sie für die Prüfung anreisen und in Konstanz übernachten müssen, gilt die Prüfungsteilnahme als triftiger Grund für die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Für die Glaubhaftmachung reicht auch hier ein Ausdruck, Scan oder Foto Ihrer Prüfungsanmeldung. Einige einschlägige Konstanzer Hotels und Pensionen sind derzeit geöffnet. Bitte informieren Sie sich auf www.konstanz-info.com („Übernachten“) und kontaktieren Sie die Hotels bzw. Pensionen am besten direkt.

2. Zutritt zur Universität und Regelungen während der Prüfung

- Es besteht die Verpflichtung, vor und auf den Wegen innerhalb der Universität eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2) zu tragen, am Sitzplatz im Prüfungsraum reicht auch eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung. Bitte bringen Sie bei Bedarf Ersatzmasken mit, um sie bei einer Durchfeuchtung wechseln zu können. Sofern Sie eine FFP2-Maske tragen wollen, achten Sie auf die maximal empfohlene Tragedauer.
- Achten Sie darauf, den Mindestabstand von 1,5 m beim Zugang zur Universität, überall auf den Wegen und so weit möglich beim Ein- und Austritt in den Prüfungsraum einzuhalten.
- Sie betreten die Universität über die Eingänge auf A5 (i-Punkt und Bushaltstelle der Linie 9), zum Gebäude R oder andere für Studierende geöffnete Eingänge. Beim Eintritt scannen Sie ihre UniCard und dokumentieren damit Ihre Anwesenheit in den Universitätsgebäuden. In Ausnahmefällen können Sie sich am Eingang in eine Papierliste eintragen, falls Sie Ihre UniCard vergessen haben. Eine Abholung der Prüflinge am Eingang, wie sie im Sommersemester 2020 erfolgte, ist nicht mehr vorgesehen.
- Findet die Prüfung in der Sporthalle statt, begeben Sie sich direkt dorthin (und gehen Sie nicht durch das Universitätsgebäude). Sie sind dazu angehalten, flache Sportschuhe mit weicher Sohle (Sneaker oder Ähnliches) zum Schutz des empfindlichen Bodens zu tragen.
- Bitte bringen Sie Ihre Schreibutensilien und zugelassene Hilfsmittel selbst mit und verwenden in der Prüfung nur diese.
- Sie sind verpflichtet, bei Klausuren den ihnen zugewiesenen Sitzplatz im Prüfungsraum einzunehmen. Vermerken Sie Ihre Sitzplatznummer, sofern vorhanden (in großen Prüfungsräumen), auf dem Prüfungsbogen. Wenn eine Klausur aufgrund der Teilnehmerzahl

auf zwei oder mehrere Prüfungsräume aufgeteilt werden muss, kann die Prüfungsteilnahme nur in dem zuvor zugeteilten Raum erfolgen (nur so können mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden).

- Die Anordnung der belegbaren Sitzplätze im Raum ist so gestaltet, dass Mindestabstände eingehalten werden.
- Bei mündlichen Prüfungen kann die jeweils sprechende Person (Prüfling und aktiver Prüfer) die Mund-Nasen-Bedeckung ablegen, sofern ein deutlich vergrößerter Mindestabstand (mind. 2 Meter) besteht und/oder ein zusätzlicher physischer Schutz (z. B. durch eine Plexiglasschleibe) vorhanden ist.
- Die Klausurräume werden nach jeder Klausur durch die Reinigungsfirma gereinigt; es wird zudem gründlich gelüftet (mechanische Raumlüftung oder Fensterlüftung). In kleinen Räumen (Maximalbelegungszahl ≤ 10 Personen) sind die berührten Oberflächen von den anwesenden Personen vor Beginn und idealerweise auch am Ende der Prüfung selbst abzuwischen; dafür stehen ein Reinigungsmittel und Handtuchpapier im Raum bereit.
- Wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin eine Infektion mit SARS-CoV-2 ärztlich diagnostiziert wird, sind Sie aufgefordert, die zuständige Stelle innerhalb der Universität über die Infektion zu informieren (s. Punkt [1.5 der Hinweise zum Präsenzbetrieb unter Auflagen](#)).